

Anrechnung von Leistungen: Eine Arbeitshilfe für Prüfungsausschüsse



Gleichwertige Leistungen/Kompetenzen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden grundsätzlich angerechnet. Die Anrechnung kann nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung, für welche die Anrechnung erfolgen soll, besteht. Oder, wenn die Anrechnung für eine Leistung erfolgen soll, für die bereits ein Prüfungsverhältnis besteht, die bereits bestanden wurde oder die bereits für denselben Studiengang an der Freien Universität Berlin angerechnet wurde. Außerhochschulisch erworbene, gleichwertige Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

1. Anrechnungsanlässe

Ziel von Anrechnung ist es, bereits erworbene Kompetenzen nicht noch einmal erwerben zu müssen und damit kürzere Studienzeiten zu erreichen. Anlässe für Studierende sind z. B. ein Fachwechsel, Ortswechsel (auch aus dem Ausland), ein Wechsel in einen anderen Studiengang der eigenen Hochschule, die Rückkehr aus einem Auslandsstudium oder die Aufnahme eines Studiums mit zuvor erworbenen einschlägigen beruflichen Qualifikationen.

2. Anrechnungsverfahren

Der Prüfungsausschuss wird umgehend tätig, wenn ein vollständiger und aussagekräftiger Antrag auf Anrechnung vorgelegt wird. Fehlen wesentliche Informationen für die Beurteilung der Lernergebnisse, so ruht das Verfahren. Die Antragstellenden werden aufgefordert, Unterlagen nachzureichen (Mitwirkungspflicht der Studierenden). Auf der Basis der erworbenen und nachgewiesenen Lernergebnisse wird ein Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den Anforderungen des Studiengangs, für den die Anrechnung erfolgen soll, vorgenommen.

3. Mitwirkungspflicht der Studierenden

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht angehalten, alle erforderlichen Nachweise zur Prüfung eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den Kompetenzen bzw. der Gleichwertigkeit der Kompetenzen mit dem Antrag vorzulegen. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden kann auf verschiedenen Wegen erfolgen: z. B.

- Nachweis der erbrachten Leistungen durch Originale einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden,
- geeignete Sichtung und Dokumentation von Lehr- und Lernmaterial, Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern etc.,
- persönliche Informationsgespräche zur Konkretisierung der Lernergebnisse (keine Prüfung!).

Der Prüfungsausschuss kann weitere Instrumente nutzen, um eine Gleichwertigkeitsüberprüfung durchzuführen.

- Durchsicht der Prüfungsaufgaben oder -materialien (z. B. Hausarbeiten, Laborberichte, Referate etc.),
- Recherchen im Internet über das Studienangebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit der externen Institution.

4. Anrechenbare Leistungen und Kompetenzen

Gleichwertige Leistungen/Kompetenzen, die in einem anderen Studiengang der Freien Universität Berlin oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Dies gilt auch für Bachelor- oder Masterarbeiten. Diese Leistungen und Kompetenzen dürfen grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.

Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet, nach der die Antragstellenden eingeschrieben sind.

Es können sowohl fachliche Kompetenzen (Wissen und Fähigkeiten) als auch personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) zur Anrechnung vorgelegt werden.

5. Kriterien für die Feststellung des wesentlichen Unterschieds

Leitfrage: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden? Fünf Schlüsselkriterien bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind dabei zu beachten:

- **Qualität:** Prüfung, ob ausländische Hochschule und ggf. der Studiengang im Gastland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind. Wenn Ja: erbrachte Leistung ist von hinreichender Qualität, um angerechnet zu werden.
- **Niveau:** Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen? Platz identifizieren, den die Qualifikation im jeweiligen Bildungssystem einnimmt. Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem.
- **Lernergebnisse:** Die Anrechnungsprüfung sollte lernergebnisorientiert sein. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums.
- **Profil:** Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule passen (z. B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung).
- **Umfang:** Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Daneben werden auch die zu vergebenen Leistungspunkte in die Vergleichsbetrachtung einbezogen, da sie Auskunft über das Niveau der erreichten Kompetenzen geben können.

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung auf verschiedene Instrumente stützen: Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse, Diploma Supplement, Transcript of Records, Studiengangsdokumente und -beschreibungen, Modulbeschreibungen, Modulhandbücher, offizielle Webseiten, Publikationen etc. Während die Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien darstellt, ist die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen bzw. der zu erreichenden Lernergebnisse zu sehen. Die drei Kriterien geben Hinweise auf abweichenden Kompetenzerwerb, begründen aber nicht allein einen wesentlichen Unterschied.

Ausführliche Informationen dazu bietet auch folgende Handreichung (Nexus/Dezember 2016)

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf

6. Bearbeitungszeit von Anträgen zur Anrechnung

Die Entscheidung über das Vorliegen der Anrechenbarkeit der Leistungen sollte möglichst zügig getroffen werden. Die Bearbeitungszeit des Antrags ruht, sobald von den Studierenden weitere Nachweise zur Nachreichung angefordert werden. Die Fachvertretungen, die oder der Modul- /Studiengangverantwortliche bzw. die / der Anrechnungsbeauftragte ermitteln meist im Vorgriff und fertigen eine Stellungnahme unter Berücksichtigung der Prüfkriterien für den Prüfungsausschuss an.

7. Positive Anrechnung

Sofern kein wesentlicher Unterschied besteht, werden Leistungen angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt also dann, wenn die bereits erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu denen, die an der Freien Universität Berlin hätten erworben werden müssen, aufweisen.

8. Anrechnung von Noten

Das Notensystem an ausländischen Hochschulen unterscheidet sich in der Regel vom Notensystem in Deutschland. Wenn Noten übernommen werden sollen, müssen diese daher umgerechnet werden. Werden Leistungen angerechnet, werden die Noten – soweit eine Umrechnung möglich ist – grundsätzlich übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen in den Prüfungsordnungen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung grundsätzlich an Hand dieser Tabellen. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen.

9. Ablehnungsentscheidung

Eine Anrechnung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anrechnung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation, auf die angerechnet werden soll, besteht (Beweislastumkehr, vgl. Artikel V.1 der Lissabon-Konvention). Die Versagung einer Anrechnung, die einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, ist nach den Regelungen der Lissabon-Konvention zur Gewährleistung eines rechtsstaatskonformen Verwaltungshandelns vom ablehnenden Prüfungsausschuss zu begründen.

10. Status der Anrechnungsentscheidungen

Die Anrechnungsentscheidung ist ein Verwaltungsakt. Bei Ablehnung der Anrechnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, denn in Hochschulangelegenheiten des Landes Berlin ist der Widerspruch gesetzlich ausgeschlossen. Den Studierenden steht der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht Berlin offen. Auf die Möglichkeit der Klageerhebung kann in einer Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden. Eine rechtliche Verpflichtung, der ablehnenden Anrechnungsentscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, besteht jedoch nicht.

11. Hilfsmittel, um Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen

- Vergleichslisten / Äquivalenzlisten für Partneruniversitäten
- Vergleichslisten / Äquivalenzlisten für außerhochschulische Kontexte
- einheitliche Antragsformulare, die alle notwendigen Informationen und Anlagen enthalten